**Anlage 5**

(zu § 19 Abs. 1, Stand 2024)

|  |
| --- |
| **Bekanntmachung****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis****und die Erteilung von Wahlscheinen** |
| **für die Wahl zum Europäischen Parlament am** | Datum9. Juni 2024 |  |
|  |
| 1. | Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der |
|  | Gemeinde | Eppstein |
|  |  |
|  | wird in der Zeit vom  | 20. Tag vor der Wahl (werktags)20. Mai 2024 | bis | 16. Tag vor der Wahl24. Mai 2024 | während |
|  | der allgemeinen Öffnungszeiten1) |
|  | Ort der Einsichtnahme2)BürgerBüro der Stadt Eppstein (barrierefrei), Am Stadtbahnhof 1 |
|  |  |
|  | für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. |
|  |  |
|  | Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. |
|  |  |
|  | Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. |
|  |  |
| 2. | Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, |
|  | spätestens am  | 16. Tag vor der Wahl24. Mai 2024 | bis | Uhrzeit12.00 | Uhr, bei der Gemeindebehörde |
|  |  |
|  | Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.BürgerBüro der Stadt Eppstein, Am Stadtbahnhof 1 | Einspruch einlegen. |
|  |  |
|  | Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. |
|  |  |
| 3. | Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum |
|  | 21. Tag vor der Wahl19. Mai 2024 | eine Wahlbenachrichtigung. |
|  |  |
|  | Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. |
|  |  |
|  | Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. |
|  |  |
| 4. | Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis |
|  | NameMain-Taunus (Wahlkreis 181)  |
|  |  |  |
|  |  | durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt |
|  |  | oder |
|  |  | durch **Briefwahl** |
|  | teilnehmen. |
| 5. | Einen Wahlschein erhält auf Antrag |
|  |  |
|  | 5.1 | ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, |
|  |  |  |
|  | 5.2 | ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, |
|  |  |  |
|  |  | a) | wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern |
|  |  |  | nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum  | 21. Tag vor der Wahl19. Mai 2024 | oder die |
|  |  |  | Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum  |
|  |  |  | 16. Tag vor der Wahl24. Mai 2024 | versäumt hat, |
|  |  |  |  |
|  |  | b) | wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist. |
|  |  |  |  |
|  |  | c) | wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. |
|  |  |
|  | Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum  |
|  | 2. Tag vor der Wahl07. Juni, 18:00 Uhr | , bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. |
|  |  |
|  | Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. |
|  |  |
|  | Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. |
|  |  |
|  | Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. |
|  |  |
|  | Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. |
|  |  |
| 6. | Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte |
|  |  |
|  | * einen amtlichen Stimmzettel,
 |
|  | * einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 |
|  | * einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 |
|  | - ein Merkblatt für die Briefwahl. |
|  |  |
|  | Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. |
|  |  |
|  | Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht.Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. |
|  |  |
|  | Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von |
|  | 4) Deutsche Post | unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der |
|  | auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. |
|  |  |
| Ort, DatumEppstein, 29.04.2024 |  | Die GemeindebehördeMagistrat der Stadt Eppstein-Wahlamt-Im Auftraggez. Stephan Euler |
|  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.3) Nicht Zutreffendes streichen.4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen. |